

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie
und Gesundheit

Schwangerschaftsabbruch – was Sie wissen müssen!

Ein Ratgeber für Frauen in Niedersachsen



Vorwort

Jede Frau kann, unabhängig von Alter und Schulbildung, aus ganz unterschiedlichen Gründen wegen einer ungewollten Schwangerschaft in eine Konfliktsituation geraten. Die Frau, und nur sie allein, muss dann die Entscheidung über die Fortsetzung der Schwangerschaft treffen. In dieser schwierigen Situation haben Frauen Anspruch auf angemessene Hilfe, Beratung und größtmögliche Unterstützung.

In Niedersachsen steht ein flächendeckendes Netz von rund 250 staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in unterschiedlicher Trägerschaft zur Verfügung, sodass jede Frau eine wohnortnahe Beratungsstelle ihrer Wahl finden kann, um die gesetzlich vorgeschriebene Beratung zu erhalten. Die Beratungsstellen informieren auch über die vielseitigen Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten für schwangere Frauen und

Mütter. Hierzu gehören unter anderem die Bundesstiftung *Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens* und die Landesstiftung *Familie in Not*.

Sollte sich eine Frau nach erfolgter Beratung für einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden, gibt dieser Ratgeber Auskunft, unter welchen Voraussetzungen ein straffreier Schwangerschaftsabbruch möglich ist und welche einzelnen Schritte für die Durchführung erforderlich sind. Gleichzeitig werden auch die Pflichten erläutert, die für Ärztinnen und Ärzte im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch bestehen.

Die Klärung der Kostenübernahme ist besonders für Frauen ohne eigenes oder mit geringem Einkommen von Bedeutung. Für diesen Kreis von Frauen ist mit den gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen

ein weitgehend einfaches und unbürokratisches Antragsverfahren vereinbart worden. Hierüber informiert die Broschüre ebenso wie über die Lohnfortzahlung und das Krankengeld im Falle eines Schwangerschaftsabbruchs sowie über Gesetze und Gesetzesauszüge, die mit einem Schwangerschaftsabbruch in Zusammenhang stehen.

Es wäre viel erreicht, wenn Frauen durch das Informationsangebot dieses Ratgebers Hilfestellung bei der Konfliktbewältigung erhalten, um den individuell richtigen Lösungsweg zu finden.



Dr. Ursula von der Leyen
Niedersächsische Ministerin
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit



Inhaltsverzeichnis

Die Ausgangslage	6
Der erste Schritt: Beratung	8
Voraussetzungen für einen straffreien Abbruch	9
Der zweite Schritt: Klärung der Kostenübernahme	10
Der letzte Schritt: Der Schwangerschaftsabbruch	16
Anspruch auf Lohnfortzahlung und Krankengeld	19
Anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	20
Rechtliche Grundlagen auf einen Blick:	40
■ Auszüge aus dem Strafgesetzbuch	40
■ Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten	47
■ Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen	54
■ Weitere wichtige Gesetzesauszüge	58



Die Ausgangslage

Eine ungewollte Schwangerschaft kann eine Frau in eine Konfliktsituation bringen. Sie steht dann vor der Entscheidung, ob sie ein (weiteres) Kind bekommen kann oder möchte.

Entscheidet sich eine Frau für ein Kind, so hat der Gesetzgeber eine ganze Reihe von Möglichkeiten vorgesehen, der Frau beratend und unterstützend zur Seite zu stehen. Das Abtreibungsrecht aus dem Jahre 1995 regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Frau Hilfe und Unterstützung zur Lösung möglicher Konfliktsituationen erhalten kann und sich bei Erwägung eines Schwangerschaftsabbruches nicht strafbar macht.

Hierüber informieren alle staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen. Der Anspruch auf Beratung umfasst Informationen über

- Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung,
- bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben,
- Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,

- soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,
- die Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor oder nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen,
- die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken,
- Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
- die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption.

In den Beratungsstellen erhalten Sie ferner Hilfe und Unterstützung beim Geltendmachen von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind sowie bei der Fortsetzung Ihrer Ausbildung. Umfassende Informationen enthält darüber hinaus der Ratgeber *Informationen für Eltern und Kinder von A-Z*, der kostenlos zu beziehen ist beim:

**Niedersächsischen Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie
und Gesundheit**

Postfach 141 • 30001 Hannover

E-Mail:

postausgangsstelle@ms.niedersachsen.de

Internet:

www.ms.niedersachsen.de
(→ Service → Publikationen)



Der erste Schritt: Beratung

Sind Sie ungewollt schwanger und erwägen einen Schwangerschaftsabbruch, so ist nach den gesetzlichen Vorgaben immer *zuerst eine Beratung vorgeschrieben*, sofern keine Indikation vorliegt.

Die Beratung muss bei einer *staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle* erfolgen. Die in Niedersachsen anerkannten Beratungsstellen finden Sie im Adressenteil dieser Broschüre.

Sollten Sie eine Ärztin oder einen Arzt für die Schwangerschaftskonfliktberatung aufsuchen, so ist es für Sie wichtig zu wissen, dass diese Ärztin oder dieser Arzt den Schwangerschaftsabbruch *nicht* vornehmen darf.

Die Beratung sollte möglichst frühzeitig sein, damit Sie in Ruhe überlegen können und Ihre Entscheidung nicht unter Zeitdruck treffen müssen. Ein Schwanger-

schaftsabbruch ohne Indikation darf *nur bis zur 12. Woche* nach der Empfängnis und nur *nach vorheriger Beratung* vorgenommen werden. Ein medikamentöser Abbruch ist sogar nur bis zum 49. Tag seit Beginn der letzten Regelblutung möglich.

Gegenüber der Sie beratenden Person haben Sie ein *Recht auf Anonymität*. Sie erhalten in der Beratung Rat, Information und Hilfe in allen Fragen, die im Zusammenhang mit einem möglichen Schwangerschaftskonflikt stehen.

Die Beratung kann eventuell auch mehrere Beratungsgespräche umfassen. Die Beratung ist ergebnisoffen zu führen und die Entscheidung treffen Sie.

Die Beratungsstelle muss Ihnen am Ende der Beratung eine mit Ihrem Namen und Datum versehene Beratungsbescheinigung ausstellen. Die Beratung ist kostenlos.

Voraussetzungen für einen straffreien Abbruch – die drei Möglichkeiten

1. Schwangerschaftsabbruch nach Beratung ohne Indikation (Beratungsregelung)

Innerhalb von 12 Wochen nach der Empfängnis darf eine Schwangerschaft nach erfolgter Beratung und Vorlage der Beratungsbescheinigung abgebrochen werden. *Zwischen der Beratung und dem Schwangerschaftsabbruch muss eine Frist von mindestens drei Tagen eingehalten werden.* Unter diesen Voraussetzungen ist der Schwangerschaftsabbruch zwar rechtswidrig, aber strafrechtlich kein Unrecht, d.h. er bleibt straffrei.

Auch bei einem medikamentösen Schwangerschaftsabbruch, der allerdings nur bis zum 49. Tag seit Beginn der letzten Regelblutung vorgenommen werden darf, müssen Sie die gesetzlich vorgeschriebene Beratung nachweisen.

2. Schwangerschaftsabbruch mit medizinischer Indikation

Der Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn er mit Ihrer Einwilligung vorgenommen wird und nach ärztlicher Erkenntnis unter Berücksichtigung Ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse notwendig ist, um Lebensgefahr oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung Ihres körperlichen oder seelischen Gesundheits-

zustandes abzuwenden. Bei zu erwartender Schädigung des Kindes kann nicht die Schädigung selbst, sondern ebenfalls nur eine für Sie unzumutbare körperliche oder seelische Beeinträchtigung zu einer Indikationsstellung führen. Die Indikation muss von einer Ärztin/einem Arzt gestellt werden. Eine Frist ist nicht festgelegt.

3. Schwangerschaftsabbruch mit kriminologischer Indikation

Wenn Sie aufgrund einer Vergewaltigung, sexuellen Nötigung oder sexuellem Missbrauch einen Schwangerschaftsabbruch erwägen, so sollten Sie zu einer Ärztin oder einem Arzt Ihres Vertrauens gehen und sich dort eine kriminologische Indikation stellen lassen. Für einen Schwangerschaftsabbruch dürfen seit der Tat *nicht mehr als 12 Wochen* vergangen sein.

Bei einer medizinischen oder kriminologischen Indikation ist eine Beratung bei einem Schwangerschaftsabbruch nicht vorgeschrieben, sie kann aber selbstverständlich von Ihnen in Anspruch genommen werden.

Für alle Schwangerschaftsabbrüche gilt grundsätzlich, dass die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Schwangerschaftskonfliktberatung durchgeführt bzw. die Indikation gestellt hat, den Schwangerschaftsabbruch nicht durchführen darf.



Der zweite Schritt: Klärung der Kostenübernahme

Grundsätzlich werden *nur* die Kosten von Schwangerschaftsabbrüchen nach der medizinischen oder kriminologischen Indikation von der gesetzlichen Krankenversicherung erstattet. Schwangerschaftsabbrüche nach der Beratungsregelung dürfen nach den gesetzlichen Regelungen nicht über die Krankenkassenbeiträge finanziert werden.

Wenn Sie den Schwangerschaftsabbruch selbst bezahlen müssen, sollten Sie sich über die Höhe des Honorars Ihrer Ärztin oder Ihres Arztes informieren. Sie müssen bei einem komplikationslosen medikamentösen Schwangerschaftsabbruch mit ca. 360 €, bei einem operativen ambulanten Schwangerschaftsabbruch mit ca. 460 € Kosten rechnen.

Müssen Sie den Schwangerschaftsabbruch aus medizinischen Gründen stationär durchführen lassen, erkundigen Sie sich bei dem Krankenhaus vorher nach der Höhe der entstehenden Kosten, da diese bei den verschiedenen Krankenhäuser

unterschiedlich und erfahrungsgemäß höher sind als die eines ambulanten Schwangerschaftsabbruchs (oftmals mehr als 500 €).

Grundlage für die privatärztliche Abrechnung ist die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Leistungen für nach Beratung vorgenommene Schwangerschaftsabbrüche dürfen nur bis zum 1,8fachen des Gebührensatzes berechnet werden. Die Leistungen finden Sie im Einzelnen auf Seite 60 in den Auszügen aus dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V).

Achten Sie in jedem Fall darauf, dass Sie nicht unnötige zusätzliche Vereinbarungen über ärztliche Wahlleistungen unterschreiben, es sei denn, Sie können diese auch selbst tragen.

Gesetzlich krankenversicherte Frauen erhalten die Kosten für medizinisch oder kriminologisch indizierte Schwangerschaftsabbrüche von den gesetzlichen

Krankenkassen erstattet. Schwangerschaftsabbrüche nach der Beratungsregelung müssen Sie selbst bezahlen. Alle medizinischen Leistungen, die über den eigentlichen Eingriff hinausgehen, wie z.B. Voruntersuchungen, Nachbehandlungen, Behandlung etwaiger Komplikationen im Zusammenhang mit dem Abbruch und Leistungen, die der Aufrechterhaltung Ihrer Gesundheit dienen, erstattet Ihre gesetzliche Krankenkasse.

Privat versicherte Frauen und/oder solche, die Anspruch auf *Beihilfe* haben, erhalten ebenfalls nur den Schwangerschaftsabbruch mit einer Indikation von der Kasse erstattet. Schwangerschaftsabbrüche nach der Beratungsregelung werden weder von der privaten Krankenkasse noch von der Beihilfe finanziert.

Unter welchen Voraussetzungen übernimmt das Land die Kosten?

Frauen mit niedrigem oder ohne eigenes Einkommen bekommen die Kosten von Schwangerschaftsabbrüchen nach der Beratungsregelung erstattet – sie sollen nicht aus finanziellen Gründen an einem Schwangerschaftsabbruch gehindert werden.

Auf der Grundlage des *Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen* übernimmt das Land die Kosten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt liegt in Niedersachsen.
2. Ihr monatliches Netto-Einkommen liegt unter 961 € (Stand 1.7.2004). Diese Einkommensgrenze erhöht sich um jeweils 227 € für jedes Kind, dem Sie unterhaltspflichtig sind, wenn das Kind minderjährig ist und Ihrem Haushalt angehört oder wenn es von Ihnen überwiegend unterhalten wird.
3. Die Kosten für Unterkunft (wie z.B. Miete) für Sie und Ihre oben genannten Kinder, die über 282 € hinausgehen, erhöhen die Einkommensgrenze ebenfalls, höchstens jedoch um 282 €.
4. Es steht Ihnen kein *kurzfristig verwertbares Vermögen* zur Verfügung.

Die Einkommensgrenzen werden jährlich zum 1. Juli angepasst.



Die Voraussetzungen für die Kostenübernahme gelten als erfüllt, wenn Sie *laufende Hilfe zum Lebensunterhalt* nach dem Bundessozialhilfegesetz, *Arbeitslosenhilfe* nach dem Arbeitsförderungsgesetz, *Ausbildungsförderung* im Rahmen der Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung oder über die *Arbeits- und Berufsförderung Behinderter, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz* oder *Ausbildungsförderung* nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten oder wenn *die Kosten für Ihre Unterbringung* in einer Anstalt, einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe oder Jugendhilfe getragen werden.

WICHTIG: Einkommen und Vermögen des Ehepartners oder der Eltern dürfen weder erfragt noch angerechnet werden.

Damit die Kosten übernommen werden, müssen Sie einen Antrag auf Kostenübernahme stellen und zwar *in jedem Fall vor der Vornahme des Schwangerschaftsabbruches.*

WICHTIG: Im Nachhinein ist die Kostenübernahme nicht möglich.

Sofern Sie einen *medikamentösen* Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen wollen, muss der Antrag auf Kostenübernahme *vor Beginn der ärztlichen Behandlung*, die mit der Einnahme des den Schwangerschaftsabbruch auslösenden Medikamentes beginnt, gestellt werden.


Den Antrag für die Kostenübernahme durch das Land stellen Sie bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse, die für das Land das Antragsverfahren durchführt.

Bedürftige Frauen, die in einer *privaten Krankenversicherung* sind, können ihren Anspruch auf Kostenübernahme ebenfalls über eine gesetzliche Krankenkasse geltend machen. Das Antragsverfahren ist auf Seite 14 näher beschrieben.

Bei Frauen mit einem niedrigen oder keinem Einkommen, die einen Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung vornehmen lassen, werden alle

Leistungen, die zu seiner Durchführung gehören, entweder vom Land oder ihrer gesetzlichen Krankenkasse bezahlt. Zusätzliche *medizinisch notwendige* ärztliche Leistungen dürfen in der Regel nicht berechnet werden. Sollten sie in Ausnahmefällen dennoch erforderlich sein, erfordern sie den Abschluss eines meist schriftlichen privatrechtlichen (Dienstleistungs-) Vertrages zwischen Ihnen und der Ärztin oder dem Arzt. Ein pauschales zusätzliches Honorar kann nicht verlangt werden.

Leistungen, die über das Maß einer medizinisch notwendigen ärztlichen Versorgung hinausgehen, wie zum Beispiel kosmetische chirurgische Eingriffe, die zugleich mit dem Schwangerschaftsabbruch durchgeführt werden, dürfen nur dann berechnet werden, wenn sie auf *Ihr Verlangen* hin erbracht worden sind. In jedem Fall sollten Sie derartige Leistungen schriftlich vereinbaren.



Wie und wo kann die Kostenübernahme beantragt werden?

Die Kosten werden zwar vom Land Niedersachsen getragen, aber beantragt werden müssen sie bei den *gesetzlichen Krankenkassen*. Wenn Sie

- bei einer *gesetzlichen Krankenkasse* versichert sind, erhalten Sie das Antragsformular bei Ihrer Krankenkasse;
- *nicht* bei einer *gesetzlichen Krankenkasse* versichert sind, erhalten Sie das Antragsformular bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung Ihrer Wahl am Ort Ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes.

Sie haben auch das Recht, das Antragsverfahren schriftlich durchzuführen, indem Sie das Formular telefonisch bei Ihrer (einer) Krankenkasse anfordern und ausgefüllt zurückschicken.

Damit Sie nicht unter zeitlichen Druck geraten, sollten Sie nach Möglichkeit persönlich bei der Krankenkasse den Antrag stellen und darauf bestehen, dass über Ihren Antrag unverzüglich entschieden wird.

Sollten Sie die Voraussetzungen der Kostenübernahme durch das Land erfüllen (s. Seite 11), wird Ihnen die Kostenübernahmebescheinigung gleich von Ihrer Krankenkasse ausgehändigt, so dass ggf. längere Postlaufzeiten entfallen.

Hinweis für minderjährige Frauen und für Frauen, die über das Sozialamt krankenversichert sind:

Auch für Sie gelten die genannten Regelungen. Sie können selbst Anträge auf Kostenübernahme stellen.

Auf Ihren Antrag hin stellt Ihnen die Krankenkasse, wenn sie Ihre Berechtigung festgestellt hat, eine Bescheinigung über die Kostenübernahme aus.

WICHTIG: Eine Kostenübernahme ist nur möglich, sofern der Antrag auf Kostenübernahme vor der Vornahme des Schwangerschaftsabbruches gestellt wird.

Bei medikamentösen Schwangerschaftsabbrüchen muss der Antrag vor Beginn der ärztlichen Behandlung, die mit der Einnahme des die Schwangerschaft auslösenden Medikamentes beginnt, gestellt werden.

Nur mittels der von der Krankenkasse ausgestellten Kostenübernahmebescheinigung ist die Ärztin, der Arzt oder das Krankenhaus berechtigt, die Kosten des Schwangerschaftsabbruches mit dem Land Niedersachsen abzurechnen.

Sie erhalten von der Krankenkasse die Bescheinigung in zweifacher Ausfertigung; *beide* Exemplare geben Sie bitte *am Tag des Schwangerschaftsabbruches* Ihrer Ärztin, Ihrem Arzt oder dem Krankenhaus. Sie selbst haben dann mit der Abrechnung nichts mehr zu tun.

Bitte denken Sie daran, dass bei nachträglicher Abgabe der Kostenübernahmeerklärung Ihr Anspruch auf Kostenübernahme durch das Land Niedersachsen entfällt und die Kosten für den Schwangerschaftsabbruch dann von Ihnen selbst zu tragen sind.



Der letzte Schritt: Der Schwangerschaftsabbruch

Wenn Sie den Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen wollen, benötigen Sie folgende Unterlagen:

- die *Beratungsbescheinigung*, versehen mit Ihrem *Namen*, *Datum* und Unterschrift der staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle;
- ggf. den *Kostenübernahmeschein* Ihrer (einer) gesetzlichen Krankenkasse;
- einen *Kranken- oder Überweisungsschein* für die Kosten, die nicht unmittelbar mit dem Schwangerschaftsabbruch im Zusammenhang stehen und von der Krankenkasse direkt getragen werden;
- bei Vorlage einer Indikation (s. Seite 9) statt einer Beratungsbescheinigung die entsprechende *Indikationsbescheinigung* sowie Kranken- bzw. Überweisungsschein.

Schwangerschaftsabbrüche können in allen hierfür zugelassenen Einrichtungen sowie in den Krankenhäusern, die sich zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen bereit erklärt haben, vorgenommen werden.

Auskünfte zu diesen Einrichtungen und Krankenhäusern erhalten Sie über die staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, von den Krankenkassen sowie von der für Sie zuständigen Bezirksregierung.

Ein Schwangerschaftsabbruch kann ambulant oder stationär vorgenommen werden. Nur wenn medizinische Gründe für eine stationäre Vornahme des Schwangerschaftsabbruchs, d.h. für die Aufnahme in ein Krankenhaus, vorliegen, trägt die gesetzliche Krankenversicherung die Krankenhauskosten.

Bei einem Schwangerschaftsabbruch nach der *Beratungsregelung* trägt die Krankenkasse die Kosten für den Tag vor und den Tag nach dem Schwangerschaftsabbruch im Krankenhaus, *jedoch nicht für den Tag des Abbruchs* selbst. Die Kosten für den Tag des Abbruchs werden – sofern Sie von der Krankenkasse eine Kostenübernahmebescheinigung erhalten haben – vom Land getragen.

Chirurgischer oder medikamentöser Schwangerschaftsabbruch?

Seit November 1999 besteht in Deutschland die Möglichkeit, einen Schwangerschaftsabbruch alternativ zu dem herkömmlichen instrumentellen Abbruch (Absaugmethode oder Ausschabung) medikamentös vornehmen zu lassen.

Die Entscheidung, welche der Methode des Schwangerschaftsabbruchs für Sie geeignet ist, sollten Sie nach einer ausführlichen Beratung zusammen mit Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt treffen.

Ein medikamentöser Schwangerschaftsabbruch mit dem Medikament Mifegyne® darf unter anderem nicht durchgeführt werden:

- wenn die Schwangerschaft nicht sicher bestätigt wurde;
- wenn Sie rauchen und älter als 35 Jahre sind;
- wenn ein konkreter Verdacht auf eine Schwangerschaft außerhalb der Gebärmutter besteht (z.B. bei Eileiterschwangerschaft);
- wenn der Beginn der letzten Regel länger als 49 Tage zurück liegt;
- bei schwerem und unzureichend behandeltem Asthma;
- bei chronischen Leber- und/oder Nierenerkrankungen;
- bei Allergien gegen Mifepriston;
- bei Unverträglichkeiten von Prostaglandinen;
- bei Unterernährung.

Hinsichtlich weiterer Risiken und den möglichen Nebenwirkungen wenden Sie sich bitte an Ihre behandelnde Ärztin oder Ihren behandelnden Arzt.

In der nachstehenden Tabelle sind die wichtigsten Unterschiede der einzelnen Methoden des Schwangerschaftsabbruch dargestellt. Selbstverständlich erhalten Sie weitergehende Informationen auch bei jeder staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle und bei Ihrer behandelnden Ärztin/Ihrem behandelnden Arzt.

Beratung nach erfolgtem Schwangerschaftsabbruch

Haben Sie noch Gesprächsbedarf oder Fragen nach einem Schwangerschaftsabbruch, so können Sie sich selbstverständlich auch dann an eine Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle in Ihrer Nähe wenden.

	Medikamentöser Abbruch	Chirurgischer Abbruch
Bis zu welchem Zeitpunkt kann der Abbruch durchgeführt werden?	Bis zum 49. Tag, gerechnet ab Beginn der letzten Regelblutung	Bis zur 12. Woche nach der Empfängnis
Wie wird der Abbruch durchgeführt?	Durch selbstständige Einnahme von Arzneimitteln in der Praxis Ihrer Ärztin oder Ihres Arztes	Durch einen ärztlichen chirurgischen Eingriff; örtliche Betäubung oder Vollnarkose erforderlich
Wie lange dauert der Abbruch?	Mehrere Tage; Anwendung von zwei Arzneimitteln im Abstand von 36 bis 48 Stunden; Kontrolluntersuchung nach einigen Tagen	Wenige Minuten; Kontrolluntersuchung nach vier bis sechs Wochen
Welche Risiken und Nebenwirkungen bestehen?	Blutungen Unterleibsschmerzen, Krämpfe, Kopfschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Fieber, Benommenheit, unvollständiger Abbruch in 1 - 4% der Fälle	Verletzungen im Bereich von Muttermund und Gebärmutter, Infektionen mit möglicher nachfolgender Unfruchtbarkeit, Narkosezwischenfall



Anspruch auf Lohnfortzahlung und Krankengeld

Bei *jedem* ärztlich vorgenommenen Schwangerschaftsabbruch besteht ein gesetzlicher Anspruch auf *Lohnfortzahlung*.

Bei einem *Schwangerschaftsabbruch nach Beratungsregelung ohne Indikation* erhalten Sie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wie im Krankheitsfall, jedoch kein Krankengeld für die Zeit der abbruchbedingten Arbeitsunfähigkeit.

Bei einem Schwangerschaftsabbruch mit Indikationsstellung (s. Seite 9) erhalten Sie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wie im Krankheitsfall. Krankengeld wird von der Krankenkasse bezahlt.



Anerkannte Schwangerschaftskonflikt- beratungsstellen in Niedersachsen

Regierungsbezirk Braunschweig

Stadt Braunschweig

Diakonisches Werk Braunschweig
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Peter-Joseph-Krahe-Str. 11
38102 Braunschweig
☎ (05 31) 2 56 96-41

PRO FAMILIA
Beratungsstelle
Hamburger Straße 226
38114 Braunschweig
☎ (05 31) 32 93 85

Pro Vita - Ja zum Leben e.V.
Spatzenstieg 21 • 38118 Braunschweig
☎ (05 31) 57 43 26

Dr. med. Andreas Cycon
Wendentorwall 11 • 38100 Braunschweig
☎ (05 31) 4 53 44

Dr. med. Ralf Dieckhoff
Leonhardstraße 62 • 38102 Braunschweig
☎ (05 31) 2 70 29 74

Eleonore Eiswirt
Ärztin für Frauenheilkunde
Altewiekring 30 • 38102 Braunschweig
☎ (05 31) 33 57 22

Dr. med. Ulf Penner
Adolfstraße 28 • 38102 Braunschweig
☎ (05 31) 7 35 35

Stadt Salzgitter

Diakonisches Werk
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
St.-Andreas-Weg 2 • 38226 Salzgitter
☎ (0 53 41) 8 88 80

PRO FAMILIA

Beratungsstelle

Thiedestraße 43 • 38226 Salzgitter

☎ (0 53 41) 1 44 91

Stadt Salzgitter

Gesundheitsamt

Joachim-Campe-Straße 14

38226 Salzgitter

☎ (0 53 41) 8 39-35 05

Dr. med. Andreas Liedtke

Bohlweg 24 • 38259 Salzgitter

☎ (0 53 41) 3 70 17

Stadt Wolfsburg

Diakonisches Werk des

Kirchenkreises Wolfsburg

Kleiststraße 33 • 38440 Wolfsburg

☎ (0 53 61) 18 89-28

PRO FAMILIA

Beratungsstelle

Stormhof 2 • 38440 Wolfsburg

☎ (0 53 61) 2 54 57

Dr. med. Ludwig Kamphenkel

Schachtweg 27 • 38440 Wolfsburg

☎ (0 53 61) 2 55 66

Gerta Djatschenko

Fachärztin für Frauenheilkunde
und Geburtshilfe

Hansaplatz 13 • 38448 Wolfsburg

☎ (0 53 61) 65 52 69

Landkreis Gifhorn

AWO Beratungszentrum Gifhorn

Oldastraße 32 • 38518 Gifhorn

☎ (0 53 71) 5 40 92

Landkreis Gifhorn

Gesundheitsamt

Allerstraße 21 • 38518 Gifhorn

☎ (0 53 71) 8 27 14

Landkreis Gifhorn

Jugendamt

Schloßplatz 1 • 38518 Gifhorn

☎ (0 53 71) 8 25 15

Aurora Strasser

Ärztin für Frauenheilkunde

Erpensen Nr. 50 • 29378 Wittingen

☎ (0 58 31) 77 55

Landkreis Göttingen

Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen

Nebenstelle Duderstadt

Ebertring 25 • 37115 Duderstadt

☎ (0 55 27) 29 50

Dr. med. Karl-Klaus Hübener

Westertor 7 • 37115 Duderstadt

☎ (0 55 27) 54 45

AWO Kreisverband Göttingen
Hospitalstraße 10 • 37073 Göttingen
☎ (05 51) 50 09 10

**Gesundheitsamt für die Stadt
und den Landkreis Göttingen**
Theaterplatz 4 • 37073 Göttingen
☎ (05 51) 4 00-48 02/-48 03

**Institut für Humangenetik
der Universität Göttingen**
Genetische Beratungsstelle
Heinrich-Düker-Weg12 • 37073 Göttingen
☎ (05 51) 39-75 91

PRO FAMILIA
Beratungsstelle
Rote Straße 19 • 37073 Göttingen
☎ (05 51) 5 86 27

Dr. med. Klaus-Jürgen Blaschke
Bühlstraße 16 • 37073 Göttingen
☎ (05 51) 4 59 88/89

Dr. med. Brith Caspersen-Strothmann
Groner Straße 23 • 37073 Göttingen
☎ (05 51) 4 55 22

Dr. med. Jens Gade
Genfstraße 17 b • 37079 Göttingen
☎ (05 51) 6 10 88/89

Dr. Dr. Sven Herzog
Nikolausberger Weg 56
37073 Göttingen
☎ (05 51) 4 31 21

Anja Teebken-Hilbig
Ärztin für Frauenheilkunde
Am Steinsgraben 19 • 37085 Göttingen
☎ (05 51) 7 20 41

**Dr. med. August Friedhelm
Müller-Heine**
Weender Landstraße 3 • 37073 Göttingen
☎ (05 51) 4 70 56/57

Dr. med. Sabine Röben-Kämpken
Hermann-Rein-Straße 2 a
37075 Göttingen
☎ (05 51) 30 74 30

Dr. med. Anita Schmidt-Jochheim
Am Steinsgraben 19 • 37085 Göttingen
☎ (05 51) 7 20 41

AWO Ortsverein Hann. Münden
Hinter der Stadtmauer 6
34346 Hann. Münden
☎ (0 55 41) 46 75

**Gesundheitsamt für die Stadt
und den Landkreis Göttingen**
Nebenstelle Hann. Münden
Breite Gasse 5 • 34346 Hann. Münden
☎ (0 55 41) 91 29 00

Dr. med. Manfred Albrecht
Burckhardtstraße 60
34346 Hann. Münden
☎ (0 55 41) 7 71 36

Peter Grande

Arzt für Frauenheilkunde
Markt 8 • 34346 Hann. Münden
☎ (0 55 41) 50 78

Landkreis Goslar

Ev.-luth. Kirchenkreis

Clausthal-Zellerfeld
Hindenburgplatz 4
38678 Clausthal-Zellerfeld
☎ (0 53 23) 7 15 68

Dr. med. Christel Maak-Bürger

Schulstraße 29
38678 Clausthal-Zellerfeld
☎ (0 53 23) 10 38

Gesundheitsamt Goslar

Heinrich-Pieper-Straße 9 • 38640 Goslar
☎ (053 21) 70 08 62

PRO FAMILIA

Beratungsstelle
Außenstelle Goslar
Reußstraße 3 • 38640 Goslar
☎ (0 53 21) 2 10 64

Dr. med. Barbara Klebe

Klubgartenstraße 3 • 38640 Goslar
☎ (0 53 21) 2 34 94

Zentrum für Einzel- und Familien- beratung (ZEF) der Arbeiterwohlfahrt

Bezirksverband Braunschweig e.V.
Jacobsonstraße 34 • 38723 Seesen
☎ (0 53 81) 10-63/-64/-65

Landkreis Helmstedt

Diakonisches Werkes Braunschweig

Kreisstelle Helmstedt
Schwangerschaftskonfliktberatungstelle
Henkestraße 35 • 38350 Helmstedt
☎ (0 53 51) 4 20 37

PRO FAMILIA

Beratungsstelle
Papenberg 26 • 38350 Helmstedt
☎ (0 53 51) 71 74

Achim Reinartz

Arzt für Frauenheilkunde
Schützenwall 38 • 38350 Helmstedt
☎ (0 53 51) 4 29 85

Maria Dabrowski

Ärztin für Frauenheilkunde
Salinenweg 12 • 38364 Schöningen
☎ (0 53 52) 86 66

Landkreis Northeim

Stadt Einbeck

Jugendamt
Teichenweg 1 • 37574 Einbeck
☎ (0 55 61) 9 16-2 39/2 38

Landkreis Northeim

Gesundheitsamt
Wolfshof 10 • 37154 Northeim
☎ (0 55 51) 7 08-1 00

PRO FAMILIA

Beratungsstelle Göttingen

Außenstelle Northeim

Häuserstraße 15 a • 37154 Northeim

☎ (0 55 51) 97 69-0

Dr. med. Karl Kreikenbaum

Mühlenstraße 26 • 37154 Northeim

☎ (0 55 51) 24 45

Landkreis Osterode am Harz

Dr. med. Wolf-Rüdiger Dietz

Schulstraße 14 • 37431 Bad Lauterberg

☎ (0 55 24) 40 59

Diakonisches Werk Herzberg

Juesseestraße 17 • 37412 Herzberg

☎ (0 55 21) 37 66

Diakonisches Werk Osterode

Schloßplatz 2 • 37520 Osterode

☎ (0 55 22) 92 00 83

Landkreis Osterode am Harz

Gesundheitsamt

Abgunst 7 • 37520 Osterode

☎ (0 55 22) 9 60-5 55

Erdmuthe Adam-Last

Ärztin für Frauenheilkunde

Am Bahnhof 1a • 37520 Osterode

☎ (0 55 22) 25 99

Dr. med. Reinhard Rausch

Kornmarkt 2 • 37520 Osterode

☎ (0 55 22) 7 30 63

Dr. med. Joachim Welcker

Bahnhofstraße 2 • 37520 Osterode

☎ (0 55 22) 34 44

Landkreis Peine

Diakonisches Werk des

Kirchenkreises Peine

Bahnhofstraße 8 • 31226 Peine

☎ (0 51 71) 5 74 75

Landkreis Peine

Gesundheitsamt - Sozialer Dienst

Maschweg 21 • 31224 Peine

☎ (0 51 71) 70 00 01

PRO FAMILIA

Beratungsstelle

Beethovenstraße 15 • 31224 Peine

☎ (0 51 71) 1 80 65

Dr. med. Hans-Heinrich Hansen

Bodenstedtstraße 8 • 31224 Peine

☎ (0 51 71) 4 80 58

Dr. med. Michael Pruggmayer

Hermann-Ehlers-Straße 9 • 31224 Peine

☎ (0 51 71) 37 75

Landkreis Wolfenbüttel

Gesundheitsamt

Friedrich-Wilhelm-Straße 2 a

38302 Wolfenbüttel

☎ (0 53 31) 84-5 25/-5 03

PRO FAMILIA

Beratungsstelle

Kommißstraße 5 • 38300 Wolfenbüttel

☎ (0 53 31) 2 69 29

Dr. med. Gertrud Nichterlein

Kanzleistraße 11 • 38300 Wolfenbüttel

☎ (0 53 31) 2 72 52

Region Hannover

Dr. med. Britta Amtenbrink

Altenhofstraße 3 • 30890 Barsinghausen

☎ (0 51 05) 51 41 41

Dr. med. Hartmut Hildebrandt

Marktstraße 27 • 30890 Barsinghausen

☎ (0 51 05) 27 43

Region Hannover

Gesundheitsamt/Außenstelle Burgdorf

Schillerslager Straße 40 • 31303 Burgdorf

☎ (0 51 36) 8 87 10

Beratungsstelle für Erziehungs-,

Ehe- und Lebensfragen

Am Osterberge 1 • 30823 Garbsen

☎ (0 51 37) 7 38 57 / 7 53 26

Dr. med. Klaus Judy

Ziegeleistraße 5 • 30823 Garbsen

☎ (0 51 37) 7 25 00

Amanda e.V.

Verein für Frauentherapie u. Gesundheit

Volgersweg 4a • 30175 Hannover

☎ (05 11) 88 59 70

AWO Kreisverband Hannover-Stadt

Familien- und Sozialberatung

Marienstraße 22 • 30171 Hannover

☎ (05 11) 81 14-2 33/2 26



Beratungs- und Therapiezentrum

Bödekerstraße 65 • 30161 Hannover

☎ (05 11) 66 10 66

Diakonisches Werk

Evangelisches Beratungszentrum

Oskar-Winter-Straße 2 • 30161 Hannover

☎ (05 11) 62 50 28

Donum Vitae

Beratungsstelle Hannover

Spinnereistaße 1 • 30449 Hannover

☎ (05 11) 4 50 05 56

Gesellschaft für pädagogisch- psychologische Beratung e.V.

Sallstraße 24 • 30171 Hannover

☎ (05 11) 85 87 77

Hannoversche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V.

Osterstraße 57 • 30159 Hannover

☎ (05 11) 36 36 58

Jugendberatung Hinterhaus

des Vereins Jugendhilfe e.V.

Schneiderberg 19a • 30167 Hannover

☎ (05 11) 70 33 77

Region Hannover

Fachbereich Gesundheit

Hildesheimer Straße 20 • 30169 Hannover

☎ (05 11) 1 68 - 4 39 27, - 4 89 85

Praxis für psychosoziale Beratung e.V.

Marienstraße 6 • 30171 Hannover

☎ (05 11) 81 88 80 / 81 03 00

PRO FAMILIA

Beratungsstelle

Goseriede 10/12 • 30159 Hannover

☎ (05 11) 36 36 06

Dr. med. Christian Albring

Elmstraße 14 • 30657 Hannover

☎ (05 11) 6 04 04 04

Dr. med. Bodo Czasche

Limburgstraße 8 • 30159 Hannover

☎ (05 11) 32 31 31

Dr. med. Wladyslaw Dawidiuk

Engelbosteler Damm 3 • 30167 Hannover

☎ (05 11) 70 97 33

Dr. med. Klaus Greven

Pfarrstraße 47 • 30459 Hannover

☎ (05 11) 4 10 28 70

Dr. med. Manfred Hartlep

Tiergartenstraße 128 • 30559 Hannover

☎ (05 11) 51 18 80

Dr. med. Gunnar Hieber

Falkenstraße 27 • 30449 Hannover

☎ (05 11) 45 60 06

Gemeinschaftspraxis

Dr. med. Helena Hitzmann

Dr. med. Georg Hitzmann

Luisenstraße 10 • 30159 Hannover

☎ (05 11) 32 64 84

Dr. med. Peter Klatte

Jordanstraße 28 • 30173 Hannover

☎ (05 11) 88 10 41

Dr. med. Henning Klaus

Misburger Straße 89 • 30625 Hannover

☎ (05 11) 57 66 12

Dr. med. Jürgen Leske

Karmarschstraße 33-35 • 30159 Hannover

☎ (05 11) 36 34 09

Dr. med. Ursula Peschutter

Meldaustraße 23 • 30419 Hannover

☎ (05 11) 79 57 09

Dr. med. Dieter Rittershaus

Alt Vinnhorst 11 A • 30419 Hannover

☎ (05 11) 78 99-44/-45

Dr. med. Jutta Schmidt-Pich

Jordanstraße 28 • 30173 Hannover

☎ (05 11) 88 10 41

Dr. med. Burghard Schreiber

Ossietykyring 29 • 30457 Hannover

☎ (05 11) 94 64 99 80

Dr. med. Samad Sehhati-Chafai

Omptedastraße 12 • 30165 Hannover

☎ (05 11) 3 50 72 22

Dr. med. Dorothea Wunsch

Kirchröder Straße 77 • 30625 Hannover

☎ (05 11) 55 03 52

Dr. Farahnaz Amiri

Frauenärztin

Westerriede 5 • 30966 Hemmingen

☎ (05 11) 42 38 08

**Lebensberatungsstelle für Burgwedel,
Isernhagen und Wedemark des
Arbeitskreises Lebensberatung e.V.**

Dorfstraße 2 g • 30916 Isernhagen KB

☎ (0 51 39) 89 28 28

Diakonieverband Hannover-Land

Außenstelle Laatzen

Alte Rathausstraße 41 • 30880 Laatzen

☎ (05 11) 8 74 46 60

Stadt Lehrte

Jugendamt

Gartenstraße 5 • 31275 Lehrte

☎ (0 51 32) 50 50

Diakonisches Werk Neustadt

Dienststelle für Sozialarbeit

An der Liebfrauenkirche 8

31535 Neustadt

☎ (0 50 32) 6 59 04

Dr. med. Susanne Conrad

Königsberger Straße 43 • 31535 Neustadt

☎ (0 50 32) 6 66 73

Dieter W. Leinemann

Arzt für Frauenheilkunde

Ronnenberger Straße 18

30952 Ronnenberg

☎ (05 11) 2 62 07 72

Diakonisches Werk Springe

Dienststelle für Sozialarbeit

Pastor-Schmedes-Straße 6

31832 Springe

☎ (0 50 41) 94 50 33

Dr. med. Julia Schwerdtfeger

Wedemarkstraße 25 • 30900 Wedemark

☎ (0 51 30) 30 79

Sozialstation Wunstorf gGmbH

Am Alten Markt 4 • 31515 Wunstorf

☎ (0 50 31) 91 21 90

Landkreis Diepholz

Release e.V.

Kirchstraße 8 • 27211 Bassum

☎ (0 42 41) 45 80

Dr. med. Gerald Althage

Bremer Straße 16 • 27211 Bassum

☎ (0 42 41) 57 58

Release e.V.

Freie anonyme Beratungsstelle

Vilser Schulstraße 17

27305 Bruchhausen-Vilsen

☎ (0 42 52) 15 41

Landkreis Diepholz

Gesundheitsamt

Wellestraße 19/20 • 49356 Diepholz

☎ (0 54 41) 9 76 18 47

Landkreis Diepholz

Jugendamt

Niedersachsenstraße 2 • 49356 Diepholz

☎ (0 54 41) 9 53 80

Release e.V.

Bahnhofstraße 29 • 28816 Stuhr

☎ (04 21) 89 32 98

Dr. med. Ursula Nagel

Am Wolfsbaum 24 • 27232 Sulingen

☎ (0 42 71) 65 93

Diakonisches Werk des

Kirchenkreises Syke

Herrlichkeit 24 • 28857 Syke

☎ (0 42 42) 16 87 20

Landkreis Diepholz

Gesundheitsamt

Schloßweide 12 • 28857 Syke

☎ (0 42 42) 1 63 –3 37

Release e.V. im "Haus der Hilfe"

Bremer Weg 2 • 28857 Syke

☎ (0 42 42) 6 04 33

Gemeinschaftspraxis

Richard Frese

Dr. med. Saskia Kobes

Drohnmweg 37 • 28844 Weyhe-Kirchweyhe

☎ (0 42 03) 8 12 70

Landkreis Hameln-Pyrmont

Diakonisches Werk Hameln-Pyrmont

Außenstelle Bad Münden

Deisterallee 2 • 31848 Bad Münden

☎ (0 50 42) 50 84 92

Diakonisches Werk Hameln-Pyrmont

Dienststelle für Sozialarbeit

Blomberger Straße 1 a • 31785 Hameln

☎ (0 51 51) 92 45 77

Gesundheitsamt Hameln

Sozialpsychiatrischer Dienst

Hugenottenstraße 6 • 31785 Hameln

☎ (0 51 51) 9 18 - 7 38

Dr. med. Maria Grote-Schmidt

Wilhelmsplatz 4 • 31785 Hameln

☎ (0 51 51) 2 62 59

Landkreis Hildesheim

Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle des Kirchenkreises Alfeld

Am Mönchhof 2 • 31061 Alfeld

☎ (0 51 81) 9 32-19

AWO Kreisverband Hildesheim-Alfeld

Heinzestraße 38 • 31061 Alfeld

☎ (0 51 81) 48 36

Diakonisches Werk

Dienststelle Brockenem

Bürgermeister-Sander-Str. 10

31167 Bockenem

☎ (0 50 67) 62 43

AWO Kreisverband Hildesheim-Alfeld

Osterstraße 39 A • 31134 Hildesheim

☎ (0 51 21) 1 79 00-15

Donum Vitae Hildesheim

Binderstraße 1 • 31134 Hildesheim

☎ (0 51 21) 99 85 67/68

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Hildesheim-Sarstedt

Theaterstraße 2 • 31141 Hildesheim

☎ (0 51 21) 16 75-0

Stadt Hildesheim

FB Soziales, Jugend und Wohnen

Erziehungsberatungsstelle

Hoher Weg 10 • 31134 Hildesheim

☎ (0 51 21) 3 01-6 87/-5 94

Dr. med. Wolfgang Schubert

Königstraße 1 • 31139 Hildesheim

☎ (0 51 21) 4 31 09

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Hildesheim-Sarstedt

Eulenstraße 7 • 31157 Sarstedt

☎ (0 50 66) 38 80

Dr. med. Wolfram Horneffer

Friedrich-Ebert-Straße 5 • 31157 Sarstedt

☎ (0 50 66) 36 66

Landkreis Holzminden

Diakonisches Werk
Holzminden-Bodenwerder
Markt 9 • 37603 Holzminden
☎ (0 55 31) 1 34 56

PRO FAMILIA
Beratungsstelle
Wallstraße 2 • 37603 Holzminden
☎ (0 55 31) 1 08 07

Landkreis Nienburg (Weser)

Diakonisches Werk
des Kirchenkreises Hoya
Kirchstraße 14 • 27318 Hoya
☎ (0 42 51) 30 62

Ehe-, Familien- und
Schwangerschaftskonfliktberatung
AWO – Kreisverband Nienburg
Carl-Schütte-Straße 6 • 31582 Nienburg
☎ (0 50 21) 6 00 08 36

Landkreis Nienburg
Gesundheitsamt
Triemerstraße 17 • 31582 Nienburg
☎ (0 50 21) 9 67-9 10

Landkreis Nienburg
Jugendamt
Schloßplatz • 31582 Nienburg
☎ (0 50 21) 9 67-3 12

Beratungsstelle des
Diakonischen Werkes
Lange Straße 17 • 31592 Stolzenau
☎ (0 57 61) 37 52/37 32

Landkreis Nienburg
Jugendamt - Außenstelle
Oldemeyer Str. 27 • 31592 Stolzenau
☎ (0 57 61) 27 01

Landkreis Schaumburg

Landkreis Schaumburg
Jugendamt
Bahnhofstraße 60 • 31542 Bad Nenndorf
☎ (0 57 23) 48 13

Landkreis Schaumburg
Jugendamt
Bahnhofstraße 55 • 31698 Lindhorst
☎ (0 57 25) 56 40

Landkreis Schaumburg
Jugendamt
Eilsener Straße 11 • 31683 Obernkirchen
☎ (0 57 24) 70 32

Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Schaumburg
Kirchplatz 9 • 31737 Rinteln
☎ (0 57 51) 45 97

Landkreis Schaumburg
Jugendamt
Klosterstraße 20 • 31737 Rinteln
☎ (0 57 51) 40 32 09

AWO – Kreisverband Schaumburg
Rathauspassage 4 • 31655 Stadthagen
☎ (0 57 21) 50 44

**Landkreis Schaumburg
Jugendamt**
Jahnstraße 20 • 31655 Stadthagen
☎ (0 57 21) 70 33 11/07

Regierungsbezirk Lüneburg

Landkreis Celle

**Evangelisches Beratungszentrum Celle
Lebensberatung und Supervision**
Fritzenwiese 15 • 29221 Celle
☎ (0 51 41) 21 73 67

Haus der Familie
Blumlage 74 • 29221 Celle
☎ (0 51 41) 66 33 / 21 44 44

**Evangelische Ehe- und Lebens-
beratungsstelle Hermannsburg**
Lutterweg 11 • 29320 Hermannsburg
☎ (0 50 52) 34 47

Landkreis Cuxhaven

Diakonisches Werk Wesermünde-Süd
Schulstraße 1 • 27616 Beverstedt
☎ (0 47 47) 94 96 11

**Diakonisches Werk des Ev.-luth.
Kirchenkreises Land Hadeln**
Claus-Meyn-Str. 2 • 21781 Cadenberge
☎ (0 47 77) 81 99

PRO FAMILIA
Beratungsstelle
Kirchenpauerstraße 1 • 27472 Cuxhaven
☎ (0 47 21) 3 11 44

Dr. med. Doris Geisen-Neuroth
Segelcke-Straße 45-47 • 27472 Cuxhaven
☎ (0 47 21) 5 72 00



Dr. med. Antje Haferkamp

Segelcke-Straße 45-47 • 27472 Cuxhaven

☎ (0 47 21) 5 72 00

Dr. med. Hans-Georg Roß

Nordersteinstraße 9 • 27472 Cuxhaven

☎ (0 47 21) 6 16 00

Dr. med. Peter Sasse

Nordfeldstraße 22 A • 27476 Cuxhaven

☎ (0 47 21) 4 70 71

Dr. med. Günther Schulz

Rohdestraße 5 • 27472 Cuxhaven

☎ (0 47 21) 3 30 21

Dr. med. Carsten Nehl

Sophienweg 1 • 21762 Otterndorf

☎ (0 47 51) 92 42 22

Landkreis Harburg

Beratungsstelle des Diakonischen

Werkes Hittfeld und Winsen

Wihelm-Baastrup-Platz 2

21244 Buchholz

☎ (0 41 81) 28 27 80

Dr. med. Jörg Neckel

Schulstraße 36 b • 21220 Seevetal

☎ (0 41 05) 8 20 47

Diakoniestadion Tostedt

Bremer Straße 37 a • 21255 Tostedt

☎ (0 41 82) 2 00-91 43

Lebensberatungsstelle Tostedt

Danziger Straße 28 • 21255 Tostedt

☎ (0 41 82) 29 28 44

Diakonisches Werk

Hittfeld und Winsen

Rathausstraße 9 • 21423 Winsen

☎ (0 41 71) 20 98

Dr. med. Brigitte Kleefeld

Niedersachsenstr. 16 d • 21423 Winsen

☎ (0 41 71) 7 78 65

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Gesundheitsamt

Dr.-Lindemann-Straße 30 • 29439 Lüchow

☎ (0 58 41) 1 20-4 76

Landkreis Lüneburg

Eberhard Leitner

Arzt für Frauenheilkunde

Sonnenweg 26 • 21354 Bleckede

☎ (0 58 52) 22 07

Landkreis Lüneburg

Gesundheitsamt

Am Graalwall 4 • 21335 Lüneburg

☎ (0 41 31) 26 14 94

Landkreis Lüneburg

Jugendamt

Auf dem Michaeliskloster 4

21335 Lüneburg

☎ (0 41 31) 26-13 62/-13 36

Ma Donna –

Treff für Mädchen und Frauen

Vor dem Neuen Tore 5 • 21339 Lüneburg

☎ (0 41 31) 3 55 35

PRO FAMILIA

Beratungsstelle

Bardowicker Straße 4 • 21335 Lüneburg

☎ (0 41 31) 3 42 60

Frauenärztliche Gemeinschaftspraxis

Dr. med. Cornelia Schicker-Geist

Giuseppe Carlo Bellosta

Hinter der Bardowicker Mauer 13 A

21335 Lüneburg

☎ (0 41 31) 4 50 38

Dr. med. Udo Schulz

Schröderstr. 3 A • 21335 Lüneburg

☎ (0 41 31) 4 82 48

Landkreis Osterholz

Landkreis Osterholz

Jugendamt

Osterholzer Straße 23

27711 Osterholz-Scharmbeck

☎ (0 47 91) 9 30-5 45

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg

Gesundheitsamt – Nebenstelle

Amtsallee 4 • 27432 Bremervörde

☎ (0 47 61) 8 15-2 09

Landkreis Rotenburg

Jugendamt – Nebenstelle

Amtsallee 7 • 27432 Bremervörde

☎ (0 47 61) 81 15-2 95

**Ev. Beratungsstelle für Erziehungs-,
Ehe- und Lebensberatung und**

Schwangerschaftskonfliktberatung

Glockengießerstr. 17 • 27356 Rotenburg

☎ (0 42 61) 23 63

Landkreis Rotenburg

Gesundheitsamt

Bahnhofstraße 15 • 27356 Rotenburg

☎ (0 42 61) 75-32 08/-32 03

Landkreis Rotenburg

Jugendamt

Hopfungarten 2 • 27356 Rotenburg

☎ (0 42 61) 75-0

Landkreis Rotenburg

Jugendamt - Dienststelle Zeven

Mückenburg 28 • 27404 Zeven

☎ (0 42 81) 71 15 13

Landkreis Soltau-Fallingb. (Fallingb.)

Gemeindliche Sozialarbeit Bomlitz

August-Wolff-Straße 3 • 29699 Bomlitz

☎ (0 51 61) 94 99 97

Landkreis Soltau-Fallingb. (Fallingb.)

Gesundheitsamt – Dienststelle Soltau

Rühberg 17 • 29614 Soltau

☎ (0 51 91) 9 34-1 30

PRO FAMILIA

Beratungsstelle

Bornemannstraße 10 • 29614 Soltau

☎ (0 51 91) 1 77 83

Diakonisches Werk

Brückenstraße 7 • 29664 Walsrode

☎ (0 51 61) 9 49 60

Landkreis Soltau-Fallingb. Bostel

Gesundheitsamt –

Dienststelle Walsrode

Dierkingstraße 19 • 29664 Walsrode

☎ (0 51 61) 98 06-0

Landkreis Stade

Diakonieverband der Ev.-luth.

Kirchenkreise

Buxtehude und Stade

Hansestraße 1 • 21614 Buxtehude

☎ (0 41 61) 64 44 46

Stadt Buxtehude

Fachgruppe Jugend

Breite Straße 6 • 21614 Buxtehude

☎ (0 41 61) 50 12-53/-82

Landkreis Stade

Gesundheitsamt

Heckenweg 7 • 21680 Stade

☎ (0 41 41) 92 09-0

PRO FAMILIA

Beratungsstelle

Salzstraße 16 • 21682 Stade

☎ (0 41 41) 22 11

Landkreis Uelzen

PRO FAMILIA

Beratungsstelle

St.-Viti-Straße 22 • 29525 Uelzen

☎ (05 81) 97 07-14

Landkreis Verden/Aller

“Frauen helfen Frauen“ e.V. Verden

Frauenberatungsstelle

Kulturhaus “Alter Schützenhof“

Bergstraße 2 • 28832 Achim

☎ (0 42 31) 8 51 20

Dr. med. Beate Ötting-Kipke

Hauptstraße 104 • 28876 Oyten

☎ (0 42 07) 17 80

Dr. med. W. Thomas Kipke

Hauptstraße 104 • 28876 Oyten

☎ (0 42 07) 17 80

Diakonisches Werk des

Ev.-luth. Kirchenkreises Verden

Lugenstein 12 • 27283 Verden

☎ (0 42 31) 80 04 30

“Frauen helfen Frauen“ e.V.

Frauenberatungsstelle

Grüne Straße 31 • 27283 Verden

☎ (0 42 31) 8 51 20

Stadt Delmenhorst

Stadt Delmenhorst

Gesundheitsamt

Lange Straße 1 A • 27749 Delmenhorst

☎ (0 42 21) 99-26 26

Stadt Emden

Stadt Emden

Gesundheitsamt

Am alten Binnenhafen 2 • 26721 Emden

☎ (0 49 21) 25 00-4/-7

PRO FAMILIA

Schwangerschaftskonfliktberatung

Neutorstraße 73 • 26721 Emden

☎ (0 49 21) 2 99 22

Stadt Oldenburg

PRO FAMILIA

Schwangerschaftskonfliktberatung

Lindenstraße 4 • 26123 Oldenburg

☎ (04 41) 8 80 95

Schwangerenberatung des

Gesundheitsamtes der Stadt Oldenburg

Rummelweg 16 - 18 • 26122 Oldenburg

☎ (04 41) 2 35 86 32/33

Dr. med. Petra Aboutara

Moltkestraße 17 • 26122 Oldenburg

☎ (04 41) 7 12 55

Dr. med. Peter Cornelius

Alexanderstr. 149 b • 26121 Oldenburg

☎ (04 41) 88 30 30

Heinz von Dungen

Arzt für Frauenheilkunde

Herbartgang 23 • 26122 Oldenburg

☎ (04 41) 1 40 31

Dr. med. Heinrich Foerster

Bloherfelder Str. 165 • 26129 Oldenburg

☎ (04 41) 5 33 44

Dr. med. Wolfgang Königer

Theaterwall 43 • 26122 Oldenburg

☎ (04 41) 2 72 32

Dr. med. Therese Meilwes-Dewenter

Herbartgang 23 • 26122 Oldenburg

☎ (04 41) 1 40 31

Stadt Osnabrück

Diakonisches Werk Osnabrück

Turmstraße 21 • 49074 Osnabrück

☎ (05 41) 94 02 00

Donum Vitae

Beratungsstelle Osnabrück

Neumarkt Kamp 42/44

49074 Osnabrück

☎ (05 41) 3 35 84 88

Psychologische Beratungsstelle für

Ehe- und Lebensfragen des

Ev.-luth. Kirchenkreises Osnabrück

Große Straße 11 • 49080 Osnabrück

☎ (05 41) 2 83 92

PRO FAMILIA

Schwangerschaftskonfliktberatung
Georgstraße 14/16 • 49074 Osnabrück
☎ (05 41) 2 39 07

Dr. med. Heiner Frommeyer

Johannisstraße 111 • 49074 Osnabrück
☎ (05 41) 3 20 21

Stadt Wilhelmshaven

PRO FAMILIA

Schwangerschaftskonfliktberatung
Bismarckstr. 121 • 26382 Wilhelmshaven
☎ (0 44 21) 2 50 80

Dr. med. Helga Helbig-Schulz

Gökerstraße 77 • 26384 Wilhelmshaven
☎ (0 44 21) 3 33 33

Dr. med. Christiane Edriss

Gökerstraße 77 • 26384 Wilhelmshaven
☎ (0 44 21) 3 33 33

Erik Klein

Arzt für Frauenheilkunde
Peterstraße 25 • 26382 Wilhelmshaven
☎ (0 44 21) 99 22 27

Landkreis Ammerland

Sabine von Dungern

Ärztin für Frauenheilkunde
Auf der Wurth 12
26160 Bad Zwischenahn
☎ (0 44 03) 39 77

Dr. med. Susanne Schäfer

Auf der Wurth 12
26160 Bad Zwischenahn
☎ (0 44 03) 39 77

Dr. med. Ulrike Themann-Kortmann

Auf der Wurth 12
26160 Bad Zwischenahn
☎ (0 44 03) 39 77

Landkreis Aurich

Diakonisches Werk des

Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich

Kirchdorfer Straße 15 • 26603 Aurich
☎ (0 49 41) 60 41 60

Landkreis Aurich

Schwangerschaftskonfliktberatung

im Amt für Gesundheitswesen

Extumer Weg 29 • 26603 Aurich
☎ (0 49 41) 16-0

Landkreis Aurich

Schwangerschaftskonfliktberatung

im Amt für Gesundheitswesen

Am Sportplatz 23 • 26506 Norden
☎ (0 49 31) 9 35-0

Landkreis Cloppenburg

Dr. med. Dogay Remzi

Hüllenweg 17 • 26676 Barßel
☎ (0 44 99) 79 29

**Diakonisches Werk im
Ev.-luth. Kirchenkreis Cloppenburg**
Friesoyther Straße 9 • 49661 Cloppenburg
☎ (0 44 71) 8 28 03 / 94 74 15

Donum Vitae
Beratungsstelle für schwangere Frauen
Museumsstr. 8-10 • 49661 Cloppenburg
☎ (0 44 71) 88 25 98

Landkreis Emsland

**Frauen beraten –
Donum Vitae Emsland e.V.**
Am Wall-Süd 21 • 49808 Lingen
☎ (05 91) 8 07 98 20

Diakonisches Werk
Baccumer Straße 4 • 49808 Lingen
☎ (05 91) 20 08

Diakonisches Werk
Schützenallee 16 • 49716 Meppen
☎ (0 59 31) 9 81 50

**Frauen beraten –
Donum Vitae Emsland e.V.**
Ordeniederung 1 • 49716 Meppen
☎ (0 59 31) 59 93 24

Dr. med. Angelika Sasse
Kuhstraße 12 • 49716 Meppen
☎ (0 59 31) 1 35 77

**Frauen beraten –
Donum Vitae Emsland e.V.**
Emdener Straße 15
26871 Papenburg-Aschendorf
☎ (0 49 62) 90 98 66

Diakonisches Werk
Beratungsstelle Papenburg
Hauptkanal rechts 79 • 26871 Papenburg
☎ (0 49 61) 98 88-0

Dr. med. H.-J. Itzek-Westhus
Hauptkanal links 79-81 • 26871 Papenburg
☎ (0 49 61) 45 85

Landkreis Friesland

Uta Neelsen
Ärztin für Frauenheilkunde
Oldenburger Straße 1 b • 26340 Zetel
☎ (0 44 53) 93 96 94

Landkreis Grafschaft Bentheim

Diakonisches Werk
Stadtring 21 • 48527 Nordhorn
☎ (0 59 21) 54 28

Diakonisches Werk
Synodalverband Grafschaft Bentheim
Schwangerschaftskonfliktberatung
Geisinkstraße 1 • 48527 Nordhorn
☎ (0 59 21) 880-20/-226

Landkreis Grafschaft Bentheim
Allgemeiner Sozialdienst
Van-Delden-Straße 1-7 • 48529 Nordhorn
☎ (0 59 21) 96-0

Landkreis Leer

Diakonisches Werk

Friesenstraße 65 a • 26789 Leer

☎ (04 91) 9 76 83-21

Landkreis Leer

Gesundheitsamt

Jahnstraße 4 • 26789 Leer

☎ (04 91) 9 26-0

Dr. med. Gabriele von Wahlert

Mozartstraße 1 • 26789 Leer

☎ (04 91) 9 92 16 66

Landkreis Oldenburg

Frauen beraten –

Donum Vitae Wildeshausen e.V.

Wittekindstr. 10 • 27793 Wildeshausen

☎ (0 44 31) 7 32 20

Landkreis Oldenburg

Gesundheitsamt

Delmenhorster Straße 6

27793 Wildeshausen

☎ (0 44 31) 85-516

Dr. med. Justus Pohl

Huntestraße 20 • 27793 Wildeshausen

☎ (0 44 31) 9 21 17

Landkreis Osnabrück

Dr. med. Christel Müller-Gosmann

Alfred-Eymann-Str. 2 a • 49577 Ankum

☎ (0 54 62) 74 11-0

Evelin Müller-Goldbeck

Fachärztin für Allgemeinmedizin

Vehser Straße 2 • 49635 Badbergen

☎ (0 54 33) 95 00-0

Donum Vitae

Beratungsstelle für schwangere Frauen

Hasestraße 5 • 49593 Bersenbrück

☎ (0 54 39) 60 77 84

PRO FAMILIA

Beratungsstelle / Außenstelle Bramsche

Kirchhofstraße 6 • 49565 Bramsche

☎ (0 54 61) 8 31 85

Donum Vitae

Beratungsstelle für schwangere Frauen

Am Kasinopark 11

49124 Georgsmarienhütte

☎ (0 54 01) 84 96 37

Dr. med. Friedrich Feriè

Glückaufstraße 10

49124 Georgsmarienhütte

☎ (0 54 01) 4 06 66

Dr. med. Jens Schweizer

Schoonebeekstraße 5

49124 Georgsmarienhütte

☎ (0 54 01) 4 58 33

**Psychologische Beratungsstelle des
Ev.-luth. Kirchenkreisamtes Melle**

Regenwalder Straße 6 • 49324 Melle

☎ (0 54 22) 9 51 60

Dr. med. Walter-J. Balken

Kirchstraße 1 • 49324 Melle

☎ (0 54 22) 4 25 26

Dr. med. Viktoria Illi

Zum Weißen Moor 2 • 49134 Wallenhorst

☎ (0 54 07) 85 94 63

Landkreis Vechta

**Frauen beraten –
Donum Vitae Vechta e.V.**

Außenstelle Damme

Luisenstraße 12 • 49401 Damme

☎ (0 44 41) 85 46 70

**Diakonisches Werk Vechta
Schwangerschaftskonfliktberatung**

Marienstraße 14 • 49377 Vechta

☎ (0 44 41) 26 06

**Frauen beraten –
Donum Vitae Vechta e.V.**

Falkenrotter Straße 31 • 49377 Vechta

☎ (0 44 41) 85 46 70

Landkreis Wesermarsch

**Frauen beraten – Donum Vitae
Kreisverband Wesermarsch e.V.**

Breite Straße 19 • 26919 Brake

☎ (0 44 01) 93 01 60

**Landkreis Wesermarsch
Gesundheitsamt**

Rönnelstraße 10 • 26919 Brake

☎ (0 44 01) 92 83-0

Landkreis Wittmund

**Diakonisches Werk des Ev.-luth.
Kirchenkreises Harlingerland**

Kirchplatz 7 • 26427 Esens

☎ (0 49 71) 91 97 20





Rechtliche Grundlagen auf einen Blick:

Auszüge aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

§ 170 b

Verletzung der Unterhaltspflicht

(1) Wer sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entzieht, so dass der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer einer Schwangeren zum Unterhalt verpflichtet ist und ihr diesen Unterhalt in verwerflicher Weise vorenthält und dadurch den Schwangerschaftsabbruch bewirkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 203

Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,

4. Ehe-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privat ärztlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, oder auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelheiten anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 218

Schwangerschaftsabbruch

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluss der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen des Versuchs bestraft.

§ 218 a

Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

(1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn

1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,
2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten bei einem Schwangerschaftsabbruch, der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird, auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruht, und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(4) Die Schwangere ist nicht nach § 218 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 219) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von Strafe nach § 218 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

§ 218 b

Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung; unrichtige ärztliche Feststellung

(1) Wer in den Fällen des § 218 a Absatz 2 oder 3 eine Schwangerschaft abbricht, ohne dass ihm die schriftliche Feststellung eines Arztes, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, darüber vorgelegen hat, ob die Voraussetzungen des § 218 a Absatz 2 oder 3 gegeben sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Wer als Arzt wider besseres Wissen eine unrichtige Feststellung über die Voraussetzungen des § 218 a Absatz 2 oder 3 zur Vorlage nach Satz 1 trifft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 oder 2 strafbar.

(2) Ein Arzt darf Feststellungen nach § 218 a Absatz 2 oder 3 nicht treffen, wenn ihm die zuständige Stelle dies untersagt hat, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach Absatz 1, den §§ 218, 219 a oder 219 b oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist. Die zuständige Stelle kann einem Arzt vorläufig untersagen,

Feststellungen nach § 218 a Absatz 2 und 3 zu treffen, wenn gegen ihn wegen des Verdachts einer der in Satz 1 bezeichneten rechtswidrigen Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist.

§ 218 c

Ärztliche Pflichtverletzung bei einem Schwangerschaftsabbruch

- (1) Wer eine Schwangerschaft abbricht,
1. ohne der Frau Gelegenheit gegeben zu haben, ihm die Gründe für ihr Verlangen nach Abbruch der Schwangerschaft darzulegen,
 2. ohne die Schwangere über die Bedeutung des Eingriffs, insbesondere über Ablauf, Folgen, Risiken, mögliche physische und psychische Auswirkungen ärztlich beraten zu haben,
 3. ohne sich zuvor in den Fällen des § 218 a Absatz 1 und 3 auf Grund ärztlicher Untersuchung von der Dauer der Schwangerschaft überzeugt zu haben oder
 4. obwohl er die Frau in einem Fall des § 218 a Absatz 1 nach § 219 beraten hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist.

(2) Die Schwangere ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

§ 219

Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage

(1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muss der Frau bewusst sein, dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und dass deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, dass sie die zumutbare Obergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuwenden. Das Nähere regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz.

(2) Die Beratung hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle zu erfolgen. Die Beratungsstelle hat der Schwangeren nach Abschluss der Beratung hierüber eine

mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs und dem Namen der Schwangeren versehene Bescheinigung nach Maßgabe des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszustellen. Der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.

§ 219 a

Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder
2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder auf Grund Gesetzes anerkannte Beratungsstellen darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218 a Absatz 1 bis 3 vorzunehmen.



(3) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.

§ 219 b

Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer in der Absicht, rechtswidrige Taten nach § 218 zu fördern, Mittel oder Gegenstände, die zum Schwangerschaftsabbruch geeignet sind, in den Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Teilnahme der Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft vorbereitet, ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

(3) Mittel oder Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden.

§ 240

Nötigung

(1) Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt i.d.R. vor, wenn der Täter

1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung nötigt,
2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.

Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten

(Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG)

§ 1

Aufklärung

(1) Die für gesundheitliche Aufklärung und Gesundheitserziehung zuständige Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erstellt unter Beteiligung der Länder in Zusammenarbeit mit Vertretern der Familienberatungseinrichtungen aller Träger zum Zwecke der gesundheitlichen Vorsorge und der Vermeidung und Lösung von Schwangerschaftskonflikten Konzepte zur Sexualaufklärung, jeweils abgestimmt auf die verschiedenen Alters- und Personengruppen.

(2) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verbreitet zu den in Absatz 1 genannten Zwecken die bundeseinheitlichen Aufklärungsmaterialien, in denen Verhütungsmethoden und Verhütungsmittel umfassend dargestellt werden.

(3) Die Aufklärungsmaterialien werden unentgeltlich an Einzelpersonen auf Aufforderung, ferner als Lehrmaterial an schulische und berufsbildende Einrichtungen, an Beratungsstellen sowie an alle Institutionen der Jugend- und Bildungsarbeit abgegeben.

§ 2

Beratung

(1) Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle informieren und beraten zu lassen.

(2) Der Anspruch auf Beratung umfasst Informationen über

1. Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung,
2. bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben,
3. Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,
4. soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,

5. die Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen,
6. die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken,
7. Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
8. die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption.

Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Auf Wunsch der Schwangeren sind Dritte zur Beratung hinzuzuziehen.

(3) Zum Anspruch auf Beratung gehört auch die Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt des Kindes.

§ 3 Beratungsstellen

Die Länder stellen ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen

für die Beratung nach § 2 sicher. Dabei werden auch Beratungsstellen freier Träger gefördert. Die Ratsuchenden sollen zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung auswählen können.

§ 4 Öffentliche Förderung von Beratungsstellen

(1) Die Länder tragen dafür Sorge, dass den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 für je 40.000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht. Von diesem Schlüssel soll dann abgewichen werden, wenn die Tätigkeit der Beratungsstellen mit dem vorgesehenen Personal auf Dauer nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Schwangere in angemessener Entfernung von ihrem Wohnort eine Beratungsstelle aufsuchen können.

(2) Die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes nach den §§ 3 und 8 erforderlichen Beratungsstellen haben Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten.

(3) Näheres regelt das Landesrecht.



§ 5

Inhalt der Schwangerschaftskonfliktberatung

(1) Die nach § 219 des Strafgesetzbuches notwendige Beratung ist ergebnisoffen zu führen. Sie geht von der Verantwortung der Frau aus. Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden. Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens.

(2) Die Beratung umfasst:

1. das Eintreten in eine Konfliktberatung; dazu wird erwartet, dass die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt; der Beratungscharakter schließt aus, dass die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau erzwungen wird;

2. jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern;
3. das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen, sowie das Angebot einer Nachbetreuung.

Die Beratung unterrichtet auf Wunsch der Schwangeren auch über Möglichkeiten, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden.

§ 6

Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung

- (1) Eine ratsuchende Schwangere ist unverzüglich zu beraten.
- (2) Die Schwangere kann auf ihren Wunsch gegenüber der sie beratenden Person anonym bleiben.
- (3) Soweit erforderlich, sind zur Beratung im Einvernehmen mit der Schwangeren
 1. andere, insbesondere ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkräfte,
 2. Fachkräfte mit besonderer Erfahrung in der Frühförderung behinderter Kinder und
 3. andere Personen, insbesondere der Erzeuger sowie nahe Angehörige, hinzuzuziehen.
- (4) Die Beratung ist für die Schwangere und die nach Absatz 3 hinzugezogenen Personen unentgeltlich.

§ 7

Beratungsbescheinigung

- (1) Die Beratungsstelle hat nach Abschluss der Beratung der Schwangeren eine mit Namen und Datum versehene Bescheinigung darüber auszustellen, dass eine Beratung nach den §§ 5 und 6 stattgefunden hat.
- (2) Hält die beratende Person nach dem Beratungsgespräch eine Fortsetzung dieses Gespräches für notwendig, soll diese unverzüglich erfolgen.
- (3) Die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung darf nicht verweigert werden, wenn durch eine Fortsetzung des Beratungsgespräches die Beachtung der in § 218 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fristen unmöglich werden könnte.

§ 8

Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Für die Beratung nach den §§ 5 und 6 haben die Länder ein ausreichendes plures Angebot wohnortnaher Beratungsstellen sicherzustellen. Diese Beratungsstellen bedürfen besonderer staatlicher Anerkennung nach § 9. Als Beratungsstellen können auch Einrichtungen freier Träger und Ärzte anerkannt werden.

§ 9

Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Eine Beratungsstelle darf nur anerkannt werden, wenn sie die Gewähr für eine fachgerechte Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 5 bietet und zur Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 6 in der Lage ist, insbesondere

1. über hinreichend persönlich und fachlich qualifiziertes und der Zahl nach ausreichendes Personal verfügt,
2. sicherstellt, dass zur Durchführung der Beratung erforderlichenfalls kurzfristig eine ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkraft hinzugezogen werden kann,
3. mit allen Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren und
4. mit keiner Einrichtung, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden ist, dass hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist.

§ 10

Berichtspflicht und Überprüfung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

(1) Die Beratungsstellen sind verpflichtet, die ihrer Beratungstätigkeit zugrundeliegenden Maßstäbe und die dabei gesammelten Erfahrungen jährlich in einem schriftlichen Bericht niederzulegen.

(2) Als Grundlage für den schriftlichen Bericht nach Absatz 1 hat die beratende Person über jedes Beratungsgespräch eine Aufzeichnung zu fertigen. Diese darf keine Rückschlüsse auf die Identität der Schwangeren und der zum Beratungsgespräch hinzugezogenen weiteren Personen ermöglichen. Sie hält den wesentlichen Inhalt der Beratung und angebotene Hilfsmaßnahmen fest.

(3) Die zuständige Behörde hat mindestens im Abstand von drei Jahren zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 9 noch vorliegen. Sie kann sich zu diesem Zweck die Berichte nach Absatz 1 vorlegen lassen und Einsicht in die nach Absatz 2 anzufertigenden Aufzeichnungen nehmen. Liegt eine der Voraussetzungen des § 9 nicht mehr vor, ist die Anerkennung zu widerrufen.

§ 11

Übergangsregelung

Die Anerkennung einer Beratungsstelle auf Grund II.4 der Entscheidungsformel des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 (BGBl. I S. 820) steht einer Anerkennung auf Grund der §§ 8 und 9 dieses Gesetzes gleich.

§ 12

Weigerung

(1) Niemand ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Mitwirkung notwendig ist, um von der Frau eine anders nicht abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung abzuwenden.

§ 13

Einrichtung zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen

(1) Ein Schwangerschaftsabbruch darf nur in einer Einrichtung vorgenommen werden, in der auch die notwendige Nachbehandlung gewährleistet ist.

(2) Die Länder stellen ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicher.

§ 14

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 13 Abs. 1 einen Schwangerschaftsabbruch vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 15

Anordnung als Bundesstatistik

Über die unter den Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche wird eine Bundesstatistik durchgeführt. Die Statistik wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.



§ 16

Erhebungsmerkmale, Berichtszeit und Periodizität

(1) Die Erhebung wird auf das Kalender-
vierteljahr bezogen durchgeführt und
umfasst folgende Erhebungsmerkmale:

1. Vornahme von Schwangerschafts-
abbrüchen im Berichtszeitraum (auch
Fehlanzeige),
2. rechtliche Voraussetzungen des
Schwangerschaftsabbruchs (Bera-
tungsregelung oder nach Indika-
tionsstellung),
3. Familienstand und Alter der Schwan-
geren sowie die Zahl ihrer Kinder,
4. Dauer der abgebrochenen
Schwangerschaft,
5. Art des Eingriffs und beobachtete
Komplikationen,
6. Bundesland, in dem der Schwanger-
schaftsabbruch vorgenommen wird,
und Bundesland oder Staat im Ausland,
in dem die Schwangere wohnt,
7. Vornahme in Arztpraxis oder Kranken-
haus und im Falle der Vornahme des
Eingriffs im Krankenhaus die Dauer des
Krankenhausaufenthaltes.

Der Name der Schwangeren darf dabei
nicht angegeben werden.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sowie
Fehlanzeigen sind dem Statistischen
Bundesamt vierteljährlich zum jeweiligen
Quartalsende mitzuteilen.

§ 17

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale der Erhebung sind:

1. Namen und Anschrift der Einrichtung
nach § 13 Abs. 1;
2. Telefonnummer der für Rückfragen zur
Verfügung stehenden Person.

§ 18

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebung besteht Auskunfts-
pflicht. Auskunftspflichtig sind die
Inhaber der Arztpraxen und die Leiter
der Krankenhäuser, in denen innerhalb
von zwei Jahren vor dem Quartalsende
Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt
wurden.

(2) Die Angabe zu § 17 Nr. 2 ist freiwillig.

(3) Zur Durchführung der Erhebung über-
mitteln dem Statistischen Bundesamt auf
dessen Anforderung

1. die Landesärztekammern die Anschrif-
ten der Ärzte, in deren Einrichtun-
gen nach ihren Erkenntnissen Schwanger-
schaftsabbrüche vorgenommen worden
sind oder vorgenommen werden sollen,
2. die zuständige Gesundheitsbehörde die
Anschriften der Krankenhäuser, in
denen nach ihren Erkenntnissen
Schwangerschaftsabbrüche vorgenom-
men worden sind oder vorgenommen
werden sollen.



Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

§ 1 Berechtigte

(1) Eine Frau hat Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz, wenn ihr die Aufbringung der Mittel für den Abbruch einer Schwangerschaft nicht zuzumuten ist und sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Für Frauen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, gilt § 10a Abs. 3 Satz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprechend.

(2) Einer Frau ist die Aufbringung der Mittel im Sinne des Absatzes 1 nicht zuzumuten, wenn ihre verfügbaren

persönlichen Einkünfte in Geld oder Geldeswert 869 €^{*)} (Einkommengrenze) nicht übersteigen und ihr persönlich kein kurzfristig verwertbares Vermögen zur Verfügung steht oder der Einsatz des Vermögens für sie eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Einkommengrenze erhöht sich um jeweils 204 € für jedes Kind, dem die Frau unterhaltspflichtig ist, wenn das Kind minderjährig ist und ihrem Haushalt angehört oder wenn es von ihr überwiegend unterhalten wird. Übersteigen die Kosten der Unterkunft für die Frau und die Kinder, für die ihr der Zuschlag nach Satz 2 zusteht, 225 €, so erhöht sich die Einkommengrenze um den Mehrbetrag, höchstens jedoch um 225 €.

*) zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes im Jahr 1995 (BGBl I, S. 1050, 1054).
Die Einkommengrenzen ändern sich jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres (s. Seite 11).

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten als erfüllt,

1. wenn die Frau laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Ausbildungsförderung im Rahmen der Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung oder über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält oder
2. wenn Kosten für die Unterbringung der Frau in einer Anstalt, einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe getragen werden.

§ 2

Leistungen

(1) Leistungen sind die in § 24b Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen, die von der gesetzlichen Krankenversicherung nur bei einem nicht rechtswidrigen Abbruch einer Schwangerschaft getragen werden.

(2) Die Leistungen werden bei einem nicht rechtswidrigen oder unter den Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Abbruch einer Schwangerschaft als Sachleistungen gewährt. Leistungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch gehen Leistungen nach diesem Gesetz vor.



§ 3

Durchführung, Zuständigkeit, Verfahren

(1) Die Leistungen werden auf Antrag durch die gesetzliche Krankenkasse gewährt, bei der die Frau gesetzlich krankenversichert ist. Besteht keine Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse, kann die Frau einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung am Ort ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes wählen.

(2) Das Verfahren wird auf Wunsch der Frau schriftlich durchgeführt. Die Krankenkasse stellt, wenn die Voraussetzungen des § 1 vorliegen, unverzüglich eine Bescheinigung über die Kostenübernahme aus. Tatsachen sind glaubhaft zu machen.

(3) Die Berechtigte hat die freie Wahl unter den Ärzten und Einrichtungen, die sich zur Vornahme des Eingriffs zu der in Satz 2 genannten Vergütung bereit erklären. Ärzte und Einrichtungen haben Anspruch auf die Vergütung, welche die Krankenkasse für ihre Mitglieder bei einem nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch für Leistungen nach § 2 zahlt.

(4) Der Arzt oder die Einrichtung rechnet Leistungen nach § 2 mit der Krankenkasse ab, die die Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 2 ausgestellt hat. Mit der Abrechnung ist zu bestätigen, dass der Abbruch der Schwangerschaft in einer Einrichtung nach § 13 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes unter den Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1, 2 oder 3 des Strafgesetzbuches vorgenommen worden ist.

(5) Im gesamten Verfahren ist das Persönlichkeitsrecht der Frau unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Schwangerschaft zu achten. Die beteiligten Stellen sollen zusammenarbeiten und darauf hinwirken, dass sich ihre Tätigkeiten wirksam ergänzen.

§ 4

Kostenerstattung

Die Länder erstatten den gesetzlichen Krankenkassen die ihnen durch dieses Gesetz entstehenden Kosten. Das Nähere einschließlich des haushaltstechnischen Verfahrens und der Behördenzuständigkeit regeln die Länder.

§ 5

Rechtsweg

Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in den Angelegenheiten dieses Gesetzes entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

§ 6

Anpassung

Die in § 1 Abs. 2 genannten Beträge verändern sich um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert; ein nicht auf volle Euro errechneter Betrag ist auf- oder abzurunden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend macht die veränderten Beträge im Bundesanzeiger bekannt.

§ 7

Übergangsvorschriften

(nicht abgedruckt)



Weitere wichtige Gesetzesauszüge

Auszug aus der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO)

(Auszug aus)

**Anlage 16 (zu § 29 Abs. 2 Satz 2)
Prüfungsstoff für den Zweiten
Abschnitt der Ärztlichen Prüfung**

Grundsätzliche Prüfungsinhalte

(...)

IV. Allgemeinmedizin und Ökologisches
Stoffgebiet

(...)

Beratung und Beurteilung in
Konfliktsituationen, insbesondere medizi-
nische, rechtliche und ethische Aspekte
des Schwangerschaftsabbruches.

(...)

Auszug aus der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vergütungen für die beruflichen Leistungen der Ärzte bestimmen sich nach dieser Verordnung, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Vergütungen darf der Arzt nur für Leistungen berechnen, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst für eine medizinisch notwendige ärztliche Versorgung erforderlich sind. Leistungen, die über das Maß einer medizinisch notwendigen ärztlichen Versorgung hinausgehen, darf er nur berechnen, wenn sie auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erbracht worden sind.

§ 2

Abweichende Vereinbarung

(1) Durch Vereinbarung kann eine von dieser Verordnung abweichende Gebührenhöhe festgelegt werden. Für Leistungen nach § 5 a ist eine Vereinbarung nach Satz 1 ausgeschlossen. Die Vereinbarung einer abweichenden Punktzahl (§ 5 Abs. 1 Satz 2) oder eines abweichenden Punktwerts (§ 5 Abs. 1 Satz 3) ist nicht zulässig.

Notfall- und akute Schmerzbehandlungen dürfen nicht von einer Vereinbarung nach Satz 1 abhängig gemacht werden.

(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 ist nach persönlicher Absprache im Einzelfall zwischen Arzt und Zahlungspflichtigem vor Erbringung der Leistung des Arztes in einem Schriftstück zu treffen. Dieses muss neben der Nummer und der Bezeichnung der Leistung, dem Steigerungssatz und dem vereinbarten Betrag auch die Feststellung enthalten, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Weitere Erklärungen darf die Vereinbarung nicht enthalten. Der Arzt hat dem Zahlungspflichtigen einen Abdruck der Vereinbarung auszuhändigen.

(...)

§ 5

Bemessung der Gebühren für Leistungen des Gebührenverzeichnisses

(1)...Gebührensatz ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die Punktzahl der einzelnen Leistung des Gebührenverzeichnisses mit dem Punktwert vervielfacht wird. ...

(2)...

§ 5 a

Bemessung der Gebühren in besonderen Fällen

Im Fall eines unter den Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Abbruchs einer Schwangerschaft dürfen Gebühren für die in § 24 b Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen nur bis zum 1,8fachen des Gebührensatzes nach § 5 Abs. 1 Satz 2 berechnet werden.

Die wichtigsten Auszüge aus dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) (Krankenversicherungsrecht)

§ 11 Leistungsarten

(1) Versicherte haben nach den folgenden Vorschriften Anspruch auf Leistungen

1. (...)
2. zur Verhütung von Krankheiten und von deren Verschlimmerung sowie zur Empfängnisverhütung bei Sterilisation und bei Schwangerschaftsabbruch (§§ 20 bis 24 b)
3. (...)



§ 24 a Empfängnisverhütung

(1) Versicherte haben Anspruch auf ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung. Zur ärztlichen Beratung gehören auch die erforderliche Untersuchung und die Verordnung von empfängnisregelnden Mitteln.

(2) Versicherte bis zum vollendeten 20. Lebensjahr haben Anspruch auf Versorgung mit empfängnisverhütenden Mitteln, soweit sie ärztlich verordnet werden; § 31 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 24 b Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation

(1) Versicherte haben Anspruch auf Leistungen bei einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation und bei einem nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch durch einen Arzt. Der Anspruch auf Leistungen bei einem nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch besteht nur, wenn dieser in einer Einrichtung im Sinne des § 13 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vorgenommen wird.

(2) Es werden ärztliche Beratung über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft, ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der

Voraussetzungen für eine durch Krankheit erforderlichen Sterilisation oder für einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch, ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verbands- und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege gewährt.

Anspruch auf Krankengeld besteht, wenn Versicherte wegen einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder wegen eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt arbeitsunfähig werden, es sei denn, es besteht ein Anspruch nach § 44 Abs. 1.

(3) Im Fall eines unter den Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Abbruchs der Schwangerschaft haben Versicherte Anspruch auf die ärztliche Beratung über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft, die ärztliche Behandlung mit Ausnahme der Vornahme des Abbruchs und der Nachbehandlung bei komplikationslosem Verlauf, die Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie auf Krankenhausbehandlung, falls und soweit die Maßnahmen dazu dienen,

1. die Gesundheit des Ungeborenen zu schützen, falls es nicht zum Abbruch kommt,
2. die Gesundheit der Kinder aus weiteren Schwangerschaften zu schützen oder

3. die Gesundheit der Mutter zu schützen, insbesondere zu erwartenden Komplikationen aus dem Abbruch der Schwangerschaft vorzubeugen oder eingetretene Komplikationen zu beseitigen.

(4) Die nach Absatz 3 vom Anspruch auf Leistungen ausgenommene ärztliche Vornahme des Abbruchs umfasst

1. die Anästhesie,
2. den operativen Eingriff oder die Gabe einer den Schwangerschaftsabbruch herbeiführenden Medikation,
3. die vaginale Behandlung einschließlich der Einbringung von Arzneimitteln in die Gebärmutter,
4. die Injektion von Medikamenten,
5. die Gabe eines wehenauslösenden Medikamentes,
6. die Assistenz durch einen anderen Arzt,
7. die körperlichen Untersuchungen im Rahmen der unmittelbaren Operationsvorbereitung und der Überwachung im direkten Anschluss an die Operation.

Mit diesen ärztlichen Leistungen im Zusammenhang stehende Sachkosten, insbesondere für Narkosemittel, Verbandmittel, Abdecktücher, Desinfektionsmittel fallen ebenfalls nicht in die Leistungspflicht der Krankenkassen. Bei vollstationärer Vornahme des Abbruchs übernimmt die Krankenkasse nicht den allgemeinen Pflegesatz für den Tag, an dem der Abbruch vorgenommen wird.



§ 31
Arznei- und Verbandmittel

(...)
(3) Versicherte, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, leisten an die abgebende Stelle zu jedem zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordneten Arznei- und Verbandmittel als Zuzahlung den sich nach § 61 Satz 1 ergebenden Betrag, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels. ...
(...)

§ 61
Zuzahlungen

Zuzahlungen, die Versicherte zu leisten haben, betragen 10 vom Hundert des Abgabepreises, mindestens jedoch 5 Euro und höchstens 10 Euro; allerdings jeweils nicht mehr als die Kosten des Mittels. ...

§ 75
Inhalt und Umfang der Sicherstellung

(...)
(9) Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind verpflichtet, mit Einrichtungen nach § 13 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auf deren Verlangen Verträge über die ambulante Erbringung der in § 24b aufgeführten Leistungen zu schließen und die Leistungen außerhalb des Verteilungsmaßstabes nach den zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Einrichtungen nach § 13 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes oder deren Verbänden vereinbarten Sätzen zu vergüten.

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 1615 I

Unterhaltsanspruch vor und nach der Geburt

(1) Der Vater hat der Mutter für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt zu gewähren. Dies gilt auch hinsichtlich der Kosten, die infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung außerhalb dieses Zeitraums entstehen.

(2) Soweit die Mutter einer Erwerbstätigkeit nicht nachgeht, weil sie infolge Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder die Entbindung verursachten Krankheit dazu außerstande ist, ist der Vater verpflichtet, ihr über die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren. Das Gleiche gilt, soweit von der Mutter wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt; sie endet drei Jahre nach der Geburt, sofern es nicht insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Kindes grob unbillig wäre, einen Unterhaltsanspruch nach Ablauf dieser Frist zu versagen.

(3) Die Vorschriften über die Unterhaltspflicht zwischen Verwandten sind entsprechend anzuwenden. Die Verpflichtung des Vaters geht der Verpflichtung der Verwandten der Mutter vor. Die Ehefrau und minderjährige unverheiratete Kinder des Vaters gehen bei der Anwendung des § 1609 der Mutter vor; die Mutter geht den übrigen Verwandten des Vaters vor. § 1613 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Anspruch erlischt nicht mit dem Tode des Vaters.

(4) Der Anspruch verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt, soweit sie nicht gehemmt oder unterbrochen ist, mit dem Schluss des auf die Entbindung folgenden Jahres.

(5) Wenn der Vater das Kind betreut, steht ihm der Anspruch nach Absatz 2 Satz 2 gegen die Mutter zu. In diesem Fall gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

Anmerkung zu den Gesetzestexten:

Die hier aufgeführten Gesetze werden teilweise nur in Auszügen wiedergegeben, soweit sie für den Fall eines Schwangerschaftsabbruches von Bedeutung sein können. Zusätzliche Gesetze, die weitere Hilfestellungen bieten, kennen die staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen.

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2
30159 Hannover

Gestaltung:
DesignCentrale, Hannover

Mai 2004

www.ms.niedersachsen.de (→Service: Publikationen)

Diese Broschüre darf, wie alle Publikationen
der Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung
in Wahlkämpfen verwendet werden.